



Die Beauftragte der Bundesregierung  
für Migration, Flüchtlinge und  
Integration



# Die deutsche Staatsbürgerschaft

Alles was Sie darüber wissen sollten.



# Die deutsche Staatsbürgerschaft

Alles was Sie darüber wissen sollten.

**Bitte beachten Sie!** Die Broschüre stellt die Gesetzeslage dar, wie sie sich durch das Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung vom 13. November 2014 ergibt. Sie orientiert sich an den – für die Länder nicht verbindlichen – vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern vom 1. Juni 2015. Bitte beachten Sie, dass in der Verwaltungspraxis in Einzelfragen Unterschiede bei der Einbürgerung bestehen können; insoweit ist für Sie die Praxis der für Sie zuständigen Einbürgerungsbehörde wichtig.

## VORWORT



## Liebe Leserinnen und Leser,

ganz herzlich möchte ich Sie dazu einladen, sich in Deutschland einbürgern zu lassen, wenn Sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen. Die Einbürgerung ist ein großer Schritt und auch der Beginn eines neuen Lebensabschnitts. Es untermauert die eigene Lebenswirklichkeit, seit Jahren den eigenen Lebensmittelpunkt in Deutschland zu haben.

Ich bin in Hamburg geboren und habe mich 1989 in Deutschland einbürgern lassen. Mittlerweile sind wir einen Schritt weitergekommen: Hier geborene Kinder ausländischer Eltern können selbstverständlich von Geburt an Deutsche sein, wenn ein Elternteil hier verwurzelt ist. Dank der Gesetzesänderung im Jahr 2014 muss sich der ganz überwiegende Anteil von ihnen auch nicht mehr zwischen der deutschen und einer ausländischen Staatsangehörigkeit entscheiden. Damit wurde das Staatsangehörigkeitsrecht den Lebensrealitäten in unserem Land weiter angepasst.

Die vorliegende Broschüre bietet Ihnen hilfreiche Informationen rund um das Staatsangehörigkeitsrecht. Sie erhalten wertvolle Informationen dazu, wie Sie und Ihre Familienangehörigen Deutsche bzw. Deutscher werden können und zu den Neuregelungen zur sog. Optionspflicht. Hier erfahren Sie auch, unter welchen Voraussetzungen Sie Ihren ausländischen Pass auch nach der Einbürgerung möglicherweise behalten können. Die folgenden Seiten sind ein guter Ratgeber für alle, die kurz und knapp die wichtigsten Fragen beantwortet haben möchten.

Die Einbürgerung ist nicht nur für Sie ein wichtiger Schritt, sondern auch für Deutschland: Nur mit der Einbürgerung haben Sie alle Teilhabemöglichkeiten und alle Rechte: Sie können an den Wahlen zum Parlament in Ihrem Bundesland und an den Wahlen zum Deutschen Bundestag teilnehmen. Und die deutsche Staatsbürgerschaft ist eine der Voraussetzungen, dass Sie selber bei den Wahlen kandidieren können. Die deutsche Staatsbürgerschaft bringt Ihnen auch alle Rechte und Vorteile der Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union – Freizügigkeit beim Reisen, beim Arbeiten und bei der Niederlassung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union.

Diese Broschüre kann natürlich nicht alle individuellen Fragen abschließend und in jedem Detail beantworten. Nutzen Sie daher bitte auch das Beratungsangebot der Einbürgerungsbehörden oder Beratungsstellen vor Ort.

Werden Sie Deutsche, werden Sie Deutscher. Unser Land lebt von seiner Vielfalt. Unser Land braucht uns alle!



Ihre Aydan Özoğuz

Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

## INHALT

**Deutsche/Deutscher werden durch Einbürgerung**

Wie lasse ich mich einbürgern?	8
Wer stellt den Antrag?	9
Wo kann ich den Antrag stellen?	9
Wie muss der Antrag aussehen und welche Unterlagen brauche ich?	9
Was kostet die Einbürgerung?	9
Welche Bedingungen gelten für eine Einbürgerung?	10

**Deutsche/Deutscher werden durch Anspruchseinbürgerung**

Wann habe ich einen Anspruch auf Einbürgerung?	11
In welchen Fällen kann ich ausnahmsweise meine alte Staatsangehörigkeit beibehalten?	19
Können meine Familienangehörigen mit eingebürgert werden?	23

**Deutsche/Deutscher werden durch Ermessenseinbürgerung**

Ich habe keinen Rechtsanspruch auf Einbürgerung. Kann ich trotzdem Deutsche oder Deutscher werden?	24
--	----

**Regelanspruch für Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner Deutscher**

Ich habe einen deutschen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner. Gilt für mich etwas Besonderes?	27
--	----

## Sonderregelungen und -fragen

Was gilt bei Unionsbürgern?	28
Welche Erleichterungen gelten für ältere Ausländer?	28
Gelten Sonderregelungen für anerkannte Flüchtlinge?	29
Welche Regelungen gelten für Staatenlose?	30

## Deutsche/Deutscher durch Geburt

Für wen gilt das Abstammungsprinzip?	31
Für wen gilt das Geburtsortsprinzip?	31
Gilt das Geburtsortsprinzip auch für Kinder, die vor dem 1. Januar 2000 geboren wurden?	33
Gibt es die Optionspflicht noch?	34
Was genau bedeutet „in Deutschland aufgewachsen“?	35
Muss ich etwas tun, wenn ich beide Staatsangehörigkeiten behalten will?	35
Was muss ich beachten, wenn ich zwar in Deutschland geboren (ius soli) aber nicht in Deutschland aufgewachsen bin (Optionspflicht)?	36
Welche Entscheidungsmöglichkeiten bestehen, wenn ich optionspflichtig bin?	37

## Aufgabe und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

Kann ich die deutsche Staatsangehörigkeit wieder verlieren?	39
Was passiert, wenn ich die deutsche Staatsangehörigkeit verliere?	40
Kann ich weiterhin in Deutschland leben, wenn ich meine deutsche Staatsangehörigkeit verloren habe?	43

## Deutsche/Deutscher werden durch Einbürgerung



### Wie lasse ich mich einbürgern?

Wenn Sie dauerhaft in Deutschland leben, aber noch nicht deutscher Staatsangehöriger sind, können Sie sich einbürgern lassen. Das geschieht nie automatisch, sondern nur auf Antrag.

## Wer stellt den Antrag?

Einbürgerungsbewerber, die bereits 16 Jahre alt oder älter sind, müssen den Einbürgerungsantrag selbst stellen. Für jüngere Einbürgerungsbewerber müssen ihre gesetzlichen Vertreter die Einbürgerung beantragen. Das sind in der Regel die Eltern.

## Wo kann ich den Antrag stellen?

Welche Einbürgerungsbehörde für Sie zuständig ist, erfahren Sie bei der Stadt- oder Kreisverwaltung, dem Bezirksamt oder bei der Ausländerbehörde. In den meisten Städten und Gemeinden finden Sie die zuständige Einbürgerungsbehörde auch im Internet.

## Wie muss der Antrag aussehen und welche Unterlagen brauche ich?

Das Gesetz schreibt nicht vor, wie der Antrag aussehen muss. Die zuständigen Einbürgerungsbehörden halten aber Antragsformulare bereit. Es empfiehlt sich, diese zu benutzen. Sie erleichtern der Behörde eine schnelle Entscheidung. Bevor Sie den Antrag abgeben, sollten Sie in der Behörde ein Beratungsgespräch führen. Ihnen kann dann erklärt werden, welche Unterlagen Sie brauchen. Sie sparen damit eventuell Zeit und unnötige Rückfragen.

## Was kostet die Einbürgerung?

Grundsätzlich sind pro Person 255,00 € zu bezahlen. Für minderjährige Kinder ohne eigenes Einkommen, die mit ihren Eltern zusammen eingebürgert werden, sind 51,00 € zu bezahlen.

Werden Minderjährige ohne ihre Eltern eingebürgert, gilt die allgemeine Gebühr von 255,00 €.

Es besteht für die Behörde jedoch die Möglichkeit, von der Gebühr abzuweichen und eine geringere oder gar keine Gebühr

zu verlangen. Bereitet Ihnen die Zahlung der Gebühr Probleme, weil Sie wenig Einkommen haben oder mehrere Kinder eingebürgert werden sollen? Besprechen Sie mit der Einbürgerungsbehörde, ob eine Reduzierung oder sogar ein Erlass der Gebühr oder mindestens eine Ratenzahlung in Frage kommt.

### **Welche Bedingungen gelten für eine Einbürgerung?**

Es gelten unterschiedliche Regelungen je nachdem, ob Sie bereits einen gesetzlichen Anspruch auf Einbürgerung haben oder ob Ihre Einbürgerung im Ermessen der Behörde steht.

Sollten Sie bestimmte Voraussetzungen für einen Einbürgerungsanspruch nicht erfüllen, so heißt das nicht, dass Sie nicht nach Ermessen eingebürgert werden könnten.

**Lesen Sie deshalb auch dann weiter, wenn eine vorgestellte Regelung auf Sie nicht zutrifft oder wenn Sie eine Voraussetzung nicht erfüllen!**



## Deutsche/Deutscher werden durch Anspruchseinbürgerung

### Wann habe ich einen Anspruch auf Einbürgerung?

Der Anspruch auf Einbürgerung entsteht, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Sie besitzen zum Zeitpunkt der Einbürgerung ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis.
- Sie haben seit acht Jahren Ihren gewöhnlichen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland.
- Sie können den Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bestreiten.
- Sie haben ausreichende Deutschkenntnisse.
- Sie haben Kenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie die Lebensverhältnisse in Deutschland.
- Sie sind nicht wegen einer Straftat verurteilt (geringfügige Verurteilungen spielen keine Rolle).
- Sie bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- Sie müssen Ihre bisherige Staatsangehörigkeit in der Regel bei der Einbürgerung verlieren oder aufgeben.

Zu den Voraussetzungen im Einzelnen:

Sie besitzen zum Zeitpunkt der Einbürgerung ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis.

Ein unbefristetes Aufenthaltsrecht haben z. B.:

- Personen mit einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU,
- freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger bzw. gleichgestellte Staatsangehörige aus Island, Liechtenstein, Norwegen

oder der Schweiz sowie deren Familienangehörige und Lebenspartner,

- türkische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Familienangehörige, die ein Aufenthaltsrecht aufgrund des Assoziationsrechts der Europäischen Union mit der Türkei haben.

Der Besitz einer **befristeten Aufenthaltserlaubnis** zum Zeitpunkt der Einbürgerung genügt nur, wenn sie zu einem Zweck erteilt wurde, der grundsätzlich zu einem dauerhaften Aufenthalt in Deutschland führen kann. Diese Voraussetzung ist z.B. bei Studierenden nicht erfüllt. Wenn Sie eine der folgende Aufenthaltserlaubnisse besitzen, kommt eine Anspruchseinbürgerung für Sie (noch) nicht in Betracht: §§ 16, 17, 20, 22, 23 Abs. 1, 23 a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes. Nicht ausreichend ist es außerdem, wenn Sie zum Zeitpunkt der gewünschten Einbürgerung nur eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung haben.

Sie haben seit acht Jahren Ihren gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland.

Sie erfüllen diese Voraussetzung, wenn Ihr Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland liegt und wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis haben oder z. B. als freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger ein Aufenthaltsrecht ohne Aufenthaltstitel besitzen.

Bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs nach dem Aufenthaltsgesetz verkürzt sich diese Frist auf sieben Jahre. Bei besonderen Integrationsleistungen kann die Frist auf sechs Jahre verkürzt werden. Das kann z. B. der Fall sein, wenn Sie besonders gute Deutschkenntnisse haben oder sich länger ehrenamtlich bei einer gemeinnützigen Organisation oder einem Verein engagiert haben. Bei der Entscheidung, ob besondere Integrationsleistungen vorliegen, hat die Einbürgerungsbehörde einen gewissen Spielraum. Sie sollten sich daher an Ihre Einbürgerungsbehörde wenden, wenn Sie Einzelheiten zu dieser Regelung interessieren.



Zeiten des Asylverfahrens werden dann mitgerechnet, wenn sie als Flüchtling anerkannt worden sind. Dies ist der Fall, wenn Sie als Asylberechtigter im Sinne des Grundgesetzes anerkannt worden sind oder in Ihrem Fall ein Abschiebungshindernis nach § 60 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz festgestellt wurde und Sie deshalb Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention sind. Die Zeiten des Asylverfahrens werden auch mitgerechnet, wenn Ihnen subsidiärer Schutz nach § 4 Asylverfahrensgesetz zuerkannt worden ist. Auch dann sind Sie als international Schutzberechtigter einem Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention gleichgestellt.

Aufenthaltszeiten während eines Studiums in Deutschland werden in fast allen Bundesländern als gewöhnlicher Aufenthalt i. S. d. Einbürgerungsvorschriften betrachtet, z. B. wenn sich im Anschluss an das Studium der Aufenthalt verfestigt hat. Das heißt, wenn z. B. eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde. Lediglich das Bundesland Bayern erkennt den Aufenthalt zu Studienzwecken nicht als gewöhnlichen Aufenthalt an. Die bayerischen Behörden verweisen dabei im Einzelfall auf die Möglichkeit der Ermessenseinbürgerung (siehe ab Seite 24).

Sie können den Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bestreiten.

Eine Ausnahme wird jedoch gemacht, wenn Sie Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld beziehen, ohne den Grund dafür selbst vertreten zu müssen. Das ist z. B. der Fall, wenn Sie durch eine betriebsbedingte Kündigung arbeitslos geworden sind, die mit Ihrem Verhalten an der Arbeitsstelle nichts zu tun hat. Haben Sie sich nach dieser Kündigung hinreichend intensiv um eine andere Arbeitsstelle bemüht und noch keine gefunden, ist der Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe kein Hindernis für eine Einbürgerung. Auch aus Ihrer persönlichen oder familiären Situation, z. B. weil Sie kleine Kinder betreuen müssen, kann sich im Einzelfall ergeben, dass Sie den Bezug von Arbeitslosengeld II nicht vertreten müssen. Beziehen Sie staatliche Leistungen während der Schulzeit, der Ausbildung oder des Studiums, haben Sie den Bezug dieser Leistungen regelmäßig nicht zu vertreten. Im Übrigen ist es für Ihren Einbürgerungsanspruch nur schädlich, wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe tatsächlich beziehen. Die Inanspruchnahme anderer Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld I, Wohngeld, BAföG) steht Ihrer Anspruchseinbürgerung nicht entgegen.

Sie haben ausreichende Deutschkenntnisse.

Perfekte Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift sind für Ihre Einbürgerung nicht erforderlich. Sie haben ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, wenn Sie die Anforderungen an die Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllen.

Sie können ausreichende deutsche Sprachkenntnisse durch Unterlagen nachweisen. Es reicht in der Regel aus, wenn Sie

- eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses nach dem Aufenthaltsgesetz erhalten haben,
- das Zertifikat Deutsch oder ein gleichwertiges oder höherwertiges Sprachdiplom erworben haben,
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung) besucht haben,

- einen deutschen Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschluss haben,
- in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule versetzt worden sind oder
- ein Studium an einer deutschsprachigen (Fach-) Hochschule oder eine deutschsprachige Berufsausbildung abgeschlossen haben.

Wenn Sie keinen dieser Nachweise vorlegen können, kann die Einbürgerungsbehörde Sie auffordern, an einem Sprachtest z. B. an einer Volkshochschule teilzunehmen.

Sie haben ausnahmsweise auch ohne die sonst erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse einen Anspruch darauf, eingebürgert zu werden, wenn Sie die Deutschkenntnisse wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht erwerben können. Das gleiche gilt, wenn Sie aufgrund Ihres Alters keine deutschen Sprachkenntnisse mehr erwerben können. Wenn Sie sich auf Krankheit oder Behinderung berufen wollen, müssen Sie in der Regel entsprechende ärztliche Atteste vorlegen.

Sie haben Kenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung und Lebensverhältnisse.

Es genügt wenn Sie einfache Fragen zu Grundzügen der deutschen Rechtsordnung, Kultur und Geschichte beantworten können, die für Sie als künftigen deutschen Staatsbürger wichtig sind. Dazu gehören Fragen zu den demokratischen Werten in Deutschland, den Prinzipien des Rechtsstaates, der Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit. In der Regel werden Sie hierzu einen Einbürgerungstest ablegen. Zur Vorbereitung auf diesen Test werden Einbürgerungskurse angeboten. Sie müssen aber nicht an einem Einbürgerungskurs teilnehmen. Es werden auch Unterlagen angeboten, mit denen Sie sich selbständig auf den Einbürgerungstest vorbereiten können. Sie können sich auch im Online-Testcenter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge auf den Einbürgerungstest vorbereiten und einen Modellfragebogen interaktiv bearbeiten.



Auf einen Nachweis staatsbürgerlicher Kenntnisse kann verzichtet werden, wenn Sie die Kenntnisse durch eine entsprechende Schulausbildung in Deutschland (z. B. Hauptschulabschluss oder höherwertig) nachweisen können. Einen Nachweis staatsbürgerlicher Kenntnisse müssen Sie nicht erbringen, wenn Sie die hierfür erforderlichen Kenntnisse wegen einer Krankheit oder Behinderung oder aufgrund Ihres Alters nicht erlernen können. Wenn Sie sich auf Krankheit oder Behinderung berufen wollen, müssen Sie in der Regel ärztliche Atteste vorlegen.

Sie sind nicht wegen einer Straftat verurteilt.

Wenn Sie wegen einer Straftat im Ausland verurteilt wurden oder wenn ein Straf- oder Ermittlungsverfahren gegen Sie läuft, müssen Sie das, soweit es Ihnen bekannt ist, bei der Einbürgerungsbehörde angeben.

Sollte gegen Sie in Deutschland oder im Ausland ermittelt werden, muss die Einbürgerungsbehörde mit der Entscheidung über Ihren Antrag warten, bis die Ermittlungen abgeschlossen und möglicherweise eingestellt sind oder das Gericht entschieden hat.

Eine Verurteilung wegen einer schwereren Straftat macht Ihre Einbürgerung unmöglich. Das gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch für Verurteilungen im Ausland. Nach gewissen Fristen – je nach Schwere der Tat – werden solche Straftaten

aber wieder aus dem Strafregister (Bundeszentralregister) gestrichen. Nach Ablauf dieser Fristen ist eine Einbürgerung wieder möglich.

Geringfügige Verurteilungen stehen Ihrer Einbürgerung nicht im Wege. Unschädlich sind folgende Strafen:

- Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz,
- Geldstrafen von bis zu 90 Tagessätzen oder
- Freiheitsstrafen von bis zu drei Monaten, wenn sie zur Bewährung ausgesetzt wurden und die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen wurde.

Mehrere Verurteilungen zu Geld- oder Freiheitsstrafen werden zusammengezählt. Ein Tagessatz Geldstrafe entspricht dabei einem Tag Freiheitsstrafe. Mehrere Verurteilungen werden nur dann nicht zusammengezählt, wenn ein Strafgericht eine niedrigere Gesamtstrafe gebildet hat.

Wurden Sie zu einer nur ganz geringfügig höheren Strafe verurteilt, kann die Behörde Sie im Einzelfall trotzdem einbürgern. Dies wird sie aber nur dann tun, wenn besondere Gründe vorliegen.

Sie bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Sie ist der Kern der deutschen Verfassung, des Grundgesetzes. In ihr sind einige Prinzipien besonders geschützt.

Das sind z. B. die Menschenrechte, die Volkssouveränität, die Trennung der Staatsgewalten, der Rechtsstaat und das Recht auf eine parlamentarische Opposition.

Diese Prinzipien sollen garantieren, dass es keine Gewaltherrschaft gibt, staatliche Entscheidungen z. B. über Wahlen und ein Parlament vom Willen des Volkes bestimmt werden, Rechte für alle gelten und Meinungsvielfalt und Parteien möglich sind. Sie müssen sich zu diesen Prinzipien bekennen und erklären, dass Sie nicht an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilge-

nommen haben. Muss die Behörde annehmen, dass Sie verfassungsfeindlich tätig waren und die freiheitliche demokratische Grundordnung gefährdet haben, können Sie nicht deutscher Staatsbürger werden. Vor jeder Einbürgerung müssen die Einbürgerungsbehörden zu diesem Zweck bei den Verfassungsschutzbehörden eine Anfrage stellen.

Sollten Sie früher verfassungsfeindliche Überzeugungen vertreten haben, muss das Ihre Einbürgerung nicht endgültig verhindern. Sie haben nämlich die Chance, der Einbürgerungsbehörde glaubhaft zu machen, dass Sie davon abgerückt sind. Dazu können Sie möglicherweise Zeugen benennen. Wenn die Behörde davon überzeugt werden kann, dass Ihre Einstellung sich geändert hat, können Sie eingebürgert werden.

Vor der Übergabe der Einbürgerungsurkunde müssen Sie zusätzlich zum schriftlich abzugebenden Bekenntnis mündlich feierlich erklären, dass Sie das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland achten und alles unterlassen werden, was der Bundesrepublik Deutschland schaden könnte. Dieses feierliche Bekenntnis soll das zuvor schriftlich geleistete Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekräftigen.

Sie müssen Ihre bisherige Staatsangehörigkeit in der Regel bei der Einbürgerung aufgeben oder verlieren.

Ein Grundgedanke im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht ist es, bei der Einbürgerung das Entstehen von Mehrstaatigkeit nach Möglichkeit zu vermeiden. Das heißt, Ihre bisherige Staatsangehörigkeit soll nicht bestehen bleiben, wenn Sie durch Einbürgerung Deutsche oder Deutscher werden. Dies geschieht auf zwei Wegen: durch den Verlust oder die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit.

### **Aufgabe der Staatsangehörigkeit**

Sie müssen sich an die Behörden des anderen Staates wenden, damit Ihre bisherige Staatsangehörigkeit bei der Einbürgerung nicht bestehen bleibt. Meistens reicht dafür keine einfache

Erklärung. Viele Staaten verlangen einen formalen Antrag, der bei der Auslandsvertretung zu stellen ist. Erkundigen Sie sich dort, was dafür nötig ist. Möglicherweise kann Ihnen auch Ihre Einbürgerungsbehörde Hinweise zum Entlassungsverfahren geben. Solange der andere Staat über den Antrag nicht entschieden hat, können Sie in Deutschland nicht eingebürgert werden.

## Verlust der Staatsangehörigkeit

Das bedeutet, dass der Staat, dem Sie bisher angehörten, Sie automatisch per Gesetz nicht mehr als seinen Bürger ansieht, wenn Sie sich in einem anderen Staat einbürgern lassen. Dann brauchen Sie gar nichts weiter zu tun, wenn Sie sich in Deutschland einbürgern lassen. Allenfalls wird die deutsche Behörde verlangen, dass Sie eine entsprechende Bescheinigung über den Verlust vorlegen.

### Es gibt aber Ausnahmen.

#### In welchen Fällen kann ich ausnahmsweise meine bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten?

Das Gesetz sieht eine Reihe von Fällen vor, in denen **Mehrstaatigkeit** hingenommen wird. Die wichtigsten werden im Folgenden angeführt. Erkundigen Sie sich auch bei der Einbürgerungsbehörde, wie die Auslegung der Bestimmungen im Einzelfall ist, wenn Sie meinen, eine der dargestellten Regelungen trifft auf Sie zu.

In manchen Fällen gibt es nach dem Recht des anderen Staates gar keine Möglichkeit, aus der bisherigen Staatsangehörigkeit auszuschneiden. Besteht nach dem Recht des anderen Staates für Sie keine Möglichkeit, aus der Staatsangehörigkeit auszuschneiden, werden Sie unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit eingebürgert.

Wenn Sie aus einem Land kommen, das seinen Bürgern regelmäßig die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit verweigert, nehmen die deutschen Behörden Mehrstaatigkeit hin. Dies

wird gegenwärtig in der Regel bei Staatsangehörigen aus Afghanistan, Algerien, Angola, Eritrea, Iran, Kuba, Libanon, Malediven, Marokko, Nigeria, Syrien, Thailand und Tunesien praktiziert.

Mitunter gelingt die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht, obwohl Sie sich um die Entlassung bemüht haben:

- Ihr entsprechender Antrag wurde nicht entgegengenommen,
- Ihr Herkunftsstaat verweigert Ihnen die notwendigen Formulare oder
- über Ihren vollständigen und formgerechten Antrag wurde auch nach angemessener Zeit (mehr als zwei Jahre nach der Antragstellung) immer noch nicht entschieden.

### **Auch dann wird Ihnen die Einbürgerung in Deutschland nicht verwehrt.**

Die bisherige Staatsangehörigkeit müssen Sie für eine Einbürgerung auch nicht aufgeben, wenn der andere Staat Ihnen unzumutbare Bedingungen für die Entlassung stellt. Das können z. B. überhöhte Gebühren (mehr als Sie in einem Monat brutto verdienen, aber mindestens 1.278,00 €) sein.

Für die Frage, was Ihnen im Entlassungsverfahren zumutbar ist, gilt ein milderer Maßstab, wenn Sie als **älterer Ausländer** schon das sechzigste Lebensjahr vollendet haben. Je nach den Umständen des Einzelfalls können z. B. auch gesundheitliche Schwierigkeiten zu Ihren Gunsten berücksichtigt werden, die Ihnen die Durchführung des Entlassungsverfahrens erschweren.

Nicht jede Bedingung, die der andere Staat stellt, ist unzumutbar. Das gilt z. B., wenn der andere Staat noch berechnete Ansprüche an Sie hat und die Entlassung deshalb verweigert. So könnte man Ihnen die Entlassung aus der Staatsbürgerschaft z. B. verweigern, weil Sie ein vom Staat gewährtes Stipendium nicht zurückgezahlt haben. Sie müssen Ihre Verpflichtungen gegenüber dem anderen Staat erfüllt haben.

Das gilt im Grundsatz auch für die **Wehrpflicht**. Unzumutbar kann Ihnen die Ableistung des Wehrdienstes aber z. B. sein, wenn

- Sie zur Ableistung des Wehrdienstes für mindestens zwei Jahre ins Ausland müssten und Sie in Deutschland in familiärer Gemeinschaft mit einem Ehegatten und einem minderjährigen Kind leben,
- Sie aus Gewissensgründen die Beteiligung an jeder Waffenanwendung ablehnen und die Ableistung von Ersatzdienst im anderen Staat nicht möglich ist,
- Sie schon über 40 Jahre alt sind, seit 15 Jahren nicht mehr im anderen Staat gelebt haben und davon mindestens 10 Jahre in Deutschland sind oder
- Sie bei Ableistung des Wehrdienstes in eine bewaffnete Auseinandersetzung mit Deutschland oder einem verbündeten Staat verwickelt werden könnten.

Kann die unzumutbare Wehrdienstleistung in solchen Fällen durch Zahlung einer Geldsumme abgewendet werden („Freikauf“), so ist dies in der Regel unzumutbar, wenn der zahlende Betrag das Dreifache Ihres durchschnittlichen Bruttomonatseinkommens übersteigt. Ein Betrag von 5.113,00 Euro ist immer zumutbar.



**Wichtig:** Eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit ist darüber hinaus auch möglich, wenn Sie in Deutschland aufgewachsen sind, hier die Schule besucht haben und die Entlassung aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit wegen Nichtableistung des Wehrdienstes verweigert wird. Wenn Sie bereits in der zweiten oder sogar dritten Generation in Deutschland leben, kann Ihnen grundsätzlich nicht zugemutet werden, die Wehrpflicht in dem Staat Ihrer Staatsangehörigkeit zu erfüllen. Auch ein Freikauf ist in diesen Fällen generell nicht zumutbar.

Mehrstaatigkeit wird auch hingenommen, wenn Sie einer besonders schutzbedürftigen Gruppe angehören. Dies ist der Fall, wenn Sie als **Flüchtling** anerkannt worden sind. In diesen Fällen wird allerdings vor der Einbürgerung oftmals durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geprüft, ob die Verfolgung fortbesteht.

Für Bürger der Staaten der **Europäischen Union** und der Schweiz gilt eine Sonderregelung: Sie müssen vor einer Einbürgerung nicht ihre bisherige Staatsangehörigkeit ablegen. Allerdings kann es sein, dass Sie nach dem Recht des anderen Staates ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren, wenn Sie sich in Deutschland einbürgern lassen. Wenn Sie Zweifel haben, sollten Sie sich an die Botschaft oder ein Konsulat des Landes Ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit wenden.

Wenn Sie Schwierigkeiten bei der Entlassung aus Ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit haben, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Sprechen Sie mit Ihrer Einbürgerungsbehörde, wenn Sie meinen, dass Ihnen unzumutbare Bedingungen gestellt werden.
- Stellen Sie außerdem sicher, dass Sie alle Schritte, die Sie für ein Entlassungsverfahren unternehmen, auch belegen können.

- Wenn Sie in der Vertretung des anderen Staates in Deutschland vorsprechen, sollten Sie einen Zeugen mitnehmen. Post an die ausländische Vertretung sollten Sie als Einschreiben mit Rückschein abschicken. Dabei sollte eine Vertrauensperson das Schreiben in den Briefumschlag legen und absenden. So können Sie beweisen, dass Sie alles getan haben, um Ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben.
- Beachten Sie auf jeden Fall die Hinweise Ihrer Einbürgerungsbehörde zum Entlassungsverfahren.

### **Können meine Familienangehörigen mit eingebürgert werden?**

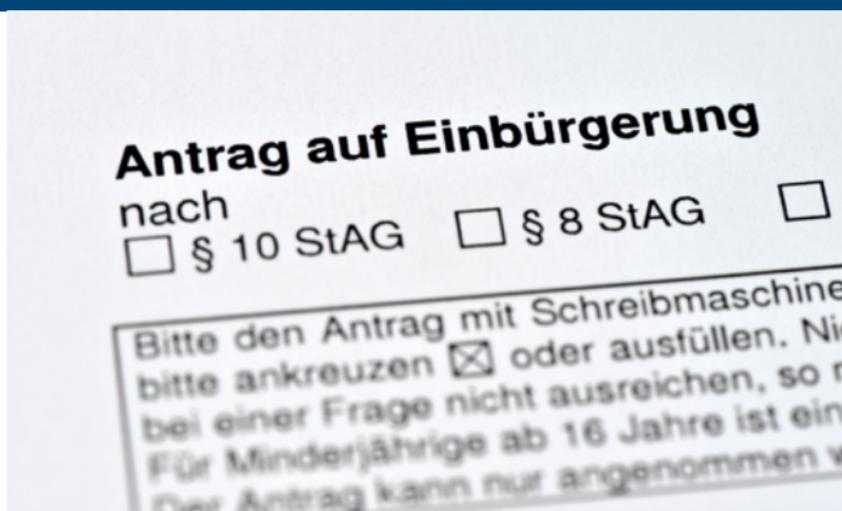
Ja. Minderjährige Kinder und Ehegatten können mit Ihnen zusammen eingebürgert werden. Dadurch soll eine Familie die Möglichkeit haben, gemeinsam die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben. Die Miteinbürgerung minderjähriger Kinder kostet dabei 51,00 € pro Kind (siehe Seite 9).

Auch Kinder und Ehegatten müssen allerdings grundsätzlich die genannten Voraussetzungen für den Anspruch auf Einbürgerung erfüllen. Diese Familienangehörigen können jedoch nach Ermessen der Behörde mit Ihnen zusammen eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht acht Jahre in Deutschland aufhalten.

**Ehegatten** können üblicherweise bereits nach vier Jahren Aufenthalt in Deutschland mit eingebürgert werden, wenn die Ehe zwei Jahre im Bundesgebiet bestanden hat.

Für **Kinder**, die noch nicht 16 Jahre alt sind, ist eine Miteinbürgerung im Normalfall nach dreijährigem Aufenthalt möglich. Für die Kenntnis der deutschen Sprache können bei der Miteinbürgerung von Kindern Erleichterungen gelten.

## Deutsche/Deutscher werden durch Ermessenseinbürgerung



### Ich habe keinen Rechtsanspruch auf Einbürgerung. Kann ich trotzdem Deutsche oder Deutscher werden?

Ja. Es gibt auch die sogenannte **Ermessenseinbürgerung**. Sie gibt den Einbürgerungsbehörden die Möglichkeit zu einer positiven Entscheidung, wenn ein öffentliches Interesse an Ihrer Einbürgerung besteht und einige Mindestanforderungen erfüllt sind. Diese sind:

- Sie stellen einen Antrag – falls Sie noch nicht 16 Jahre alt sind, Ihr Erziehungsberechtigter.
- Sie dürfen nicht wegen einer Straftat verurteilt sein. Es gelten die gleichen Ausnahmen wie bei der Anspruchseinbürgerung (siehe Seite 17). Weitergehende Ausnahmen sind nur in ganz besonderen Härtefällen möglich.
- Sie haben Ihren rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland (siehe Seite 12).
- Sie haben eine Wohnung oder andere Unterkunft.
- Sie können sich und Ihre Angehörigen ernähren.

Das heißt, Sie müssen sich und Ihre Familie grundsätzlich aus eigener Erwerbstätigkeit oder aus Ihrem Vermögen versorgen können. Können Sie Ihren Unterhalt nur durch Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (z. B. Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe) sichern, ist eine Einbürgerung nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

Ein solcher Ausnahmefall kann vorliegen, wenn die Verweigerung der Einbürgerung eine besondere Härte für Sie wäre. Das kann z. B. angenommen werden, wenn Sie im laufenden Einbürgerungsverfahren aufgrund einer behördlichen Einbürgerungszusicherung bereits Ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben haben und staatenlos geworden sind und danach selbst oder Ihr Ehegatte oder Lebenspartner unverschuldet arbeitslos geworden sind und deshalb eine Einbürgerung eigentlich nicht möglich wäre. Härtefälle sind auch bei Menschen mit Behinderungen oder älteren Personen mit langjährigem Aufenthalt in Deutschland möglich.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, haben die Einbürgerungsbehörden einen Spielraum für ihre Entscheidung. Folgende Voraussetzungen werden von den Einbürgerungsbehörden in der Regel verlangt:

- Sie müssen Ihre bisherige Staatsangehörigkeit bei der Einbürgerung verlieren oder aufgeben.
- Sie haben ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (siehe ab Seite 14 zu den Voraussetzungen und Ausnahmen).

Bei älteren Personen, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, kann bei den deutschen Sprachkenntnissen ein günstigerer Maßstab angelegt werden, wenn sie seit 12 Jahren in Deutschland leben.

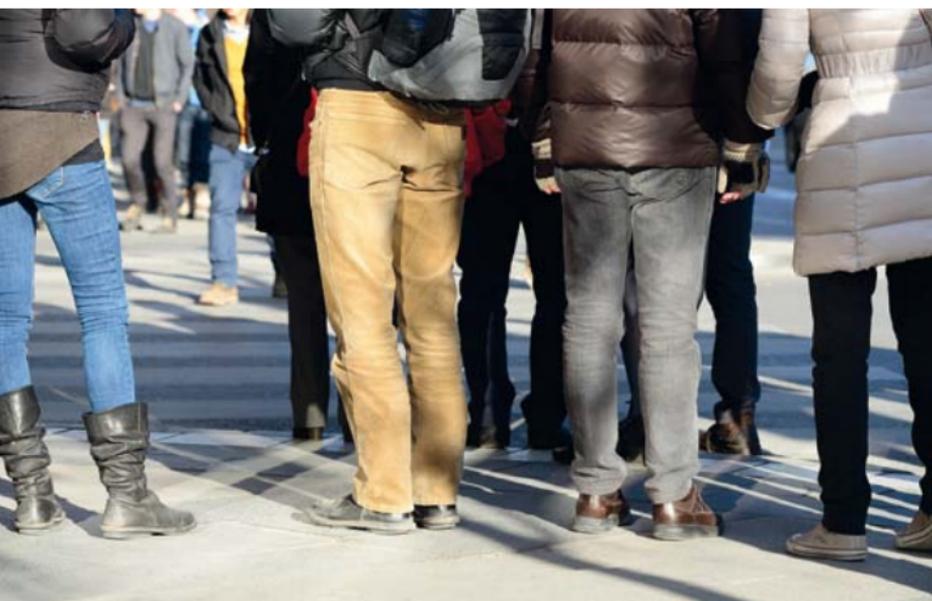
- Sie haben Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (siehe ab Seite 15 zu den Voraussetzungen und Ausnahmen).

Auch die Ermessenseinbürgerung wird in der Regel erst nach acht Jahren vorgenommen. Kürzere Zeiten können bei folgenden Gruppen gewährt werden:

Deutschland ist völkerrechtlich verpflichtet, die Einbürgerung **von Flüchtlingen** im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und **von Staatenlosen** zu erleichtern. Deshalb können hier bereits sechs Jahre Aufenthalt in Deutschland für eine Einbürgerung ausreichen.

Abweichungen von den Anforderungen an die Aufenthaltszeit sind auch aus anderen Gründen möglich, z. B. bei Einbürgerungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen (Spitzen-sportler etc.).

Bei Ermessenseinbürgerungen sind die Anforderungen in den Bundesländern und auch in Städten und Gemeinden unterschiedlich. Es kann auch großzügigere Regeln geben als oben dargestellt. Wenn Sie die Voraussetzungen für die Anspruchseinbürgerung nicht erfüllen, erkundigen Sie sich deshalb unbedingt bei Ihrer zuständigen Behörde, ob eine Ermessenseinbürgerung möglich ist.



## Regelanspruch für Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner Deutscher

### Ich habe einen deutschen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner. Gilt für mich etwas Besonderes?

Ehegatten und eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner von Deutschen haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Regelanspruch („soll“) auf eine frühzeitige Einbürgerung, das heißt die Einbürgerung kann – wenn die Voraussetzungen vorliegen – nur in Ausnahmefällen versagt werden. Ein Regelanspruch auf Einbürgerung besteht nicht, wenn die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft gescheitert ist, beide Partner getrennt leben und eine Scheidung bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft geplant ist.

Die Voraussetzungen für eine Einbürgerung als Ehegatte und eingetragener Lebenspartner eines Deutschen sind folgende:

- Sie müssen einen Antrag stellen.
- Sie müssen ausreichende Deutschkenntnisse haben (siehe ab Seite 14).
- Sie sollen Kenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse haben (siehe ab Seite 15).
- Sie halten sich seit drei Jahren rechtmäßig in Deutschland auf.

Ein rechtmäßiger Aufenthalt von drei Jahren in Deutschland reicht aus. Zum Zeitpunkt der Einbürgerung muss die Ehe oder eingetragene Partnerschaft schon seit mindestens zwei Jahren bestehen. Ferner muss der deutsche Ehepartner während dieser Zeit schon Deutscher gewesen sein; er darf also nicht gerade erst selbst eingebürgert worden sein.

- Sie haben eine Wohnung oder andere Unterkunft.
- Sie sind imstande, sich und Ihre Angehörigen zu ernähren.

Bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern von Deutschen reicht es, wenn der Unterhalt der Familie durch einen der Partner gesichert wird. Können Sie Ihren Unterhalt nur durch Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (z. B. Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe) sichern, ist eine Einbürgerung nur in besonderen Ausnahmefällen möglich (siehe Seite 25).

- Sie dürfen nicht wegen einer Straftat verurteilt sein. Es gelten die gleichen Ausnahmen wie bei der Anspruchseinbürgerung (siehe Seite 17). Weitergehende Ausnahmen sind nur in ganz besonderen Härtefällen möglich.
- Sie müssen Ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben oder verlieren.

Hier gelten die gleichen Ausnahmen wie bei der Anspruchseinbürgerung (siehe ab Seite 19).

## Sonderregelungen und -fragen

### Was gilt bei Unionsbürgern?

Auch für Unionsbürger gelten die Regeln über die Einbürgerung wie bei anderen Ausländern. Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger brauchen aber keinen Aufenthaltstitel. Sie haben automatisch aufgrund des Europarechts ein Aufenthaltsrecht. Unionsbürger müssen vor einer Einbürgerung in Deutschland ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht ablegen (siehe Seite 22).

### Welche Erleichterungen gelten für ältere Einbürgerungsbewerber?

Bei der Anspruchseinbürgerung gibt es die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, ausnahmsweise die Hinnahme von Mehrstaatigkeit zuzulassen.



Darüber hinaus müssen ältere Einbürgerungsbewerber nach der gesetzlichen Regelung weder über ausreichende Deutschkenntnisse noch über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung verfügen, wenn sie diese Kenntnisse aufgrund ihres Alters nicht mehr erwerben können, was sie ggf. durch ärztlichen Attest belegen müssen.

Bei der Ermessenseinbürgerung kann in bestimmten Fällen ein geringeres Maß an Deutschkenntnissen verlangt werden (siehe Seite 25).

### **Gelten Sonderregelungen für anerkannte Flüchtlinge?**

Bei der dargestellten Anspruchseinbürgerung und bei der Ermessenseinbürgerung gilt für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention das gleiche wie für andere Einbürgerungsbewerber. Zeiten des Asylverfahrens werden vollständig angerechnet. Mehrstaatigkeit wird bei dieser Gruppe nach einer möglichen Prüfung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, ob die Verfolgung fortbesteht, generell hingenommen (siehe Seite 22). Außerdem werden bei der Ermessenseinbürgerung für anerkannte Flüchtlinge kürzere (sechs Jahre) Aufenthaltszeiten verlangt.

## Welche Regelungen gelten für Staatenlose?

Staatenlos sind Sie, wenn kein Staat Sie nach seinem eigenen Recht als seinen Staatsangehörigen ansieht. Dass Sie staatenlos sind, weisen Sie den Einbürgerungsbehörden am besten durch Vorlage eines Reiseausweises für Staatenlose nach. Bei der dargestellten Anspruchseinbürgerung und bei der Ermessenseinbürgerung gilt für Staatenlose im Grundsatz das Gleiche wie für andere Einbürgerungsbewerber. Allerdings haben Staatenlose keine andere Staatsangehörigkeit. Deshalb müssen Sie auch keine aufgeben. Bei der Ermessenseinbürgerung (siehe ab Seite 24) für Staatenlose werden kürzere (sechs Jahre) Aufenthaltszeiten verlangt. Für **Kinder von Staatenlosen**, die in Deutschland geboren wurden, gibt es darüber hinaus einen besonderen Einbürgerungsanspruch. Liegen die Voraussetzungen vor, darf die Einbürgerung nicht versagt werden. Der Anspruch hat folgende Voraussetzungen:

- Das Kind muss schon bei der Geburt staatenlos sein.
- Es muss in Deutschland geboren sein.

Auch die Geburt in einem deutschen Flugzeug oder auf einem deutschen Schiff erfüllt diese Bedingung.

- Das Kind muss seit fünf Jahren rechtmäßig seinen dauernden Aufenthalt in Deutschland haben (siehe Seite 12).
- Der Antrag auf Einbürgerung muss vor dem 21. Geburtstag gestellt werden.
- Das staatenlose Kind darf nicht zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als fünf Jahren verurteilt worden sein.



## Deutsche/Deutscher durch Geburt

### Für wen gilt das Abstammungsprinzip

Nach dem Abstammungsprinzip bestimmt sich die Staatsangehörigkeit eines Kindes nach der der Eltern: Ein Kind wird mit der Geburt Deutsche oder Deutscher, wenn die Mutter oder der Vater oder beide deutsche Staatsbürger sind. Besitzt nur der Vater die deutsche Staatsangehörigkeit und ist er nicht mit der Mutter verheiratet, ist eine nach deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erforderlich. Ein solches Verfahren muss bis zum 23. Geburtstag des Kindes eingeleitet sein. Die Staatsangehörigkeit des anderen Elternteils spielt für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit keine Rolle. Allerdings wird das Kind in vielen Fällen mit der Geburt zugleich nach dem Abstammungsprinzip die ausländische Staatsangehörigkeit des anderen Elternteils erwerben. Das Kind besitzt dann mehrere Staatsangehörigkeiten. Es entsteht Mehrstaatigkeit. Das Kind ist unabhängig von der Mehrstaatigkeit ohne Wenn und Aber auf Dauer deutscher Staatsbürger. Es kann daher nach deutschem Recht auf Dauer auch die andere Staatsangehörigkeit behalten.

### Für wen gilt das Geburtsortsprinzip

Ergänzend zum Abstammungsprinzip gilt in Deutschland seit dem 1. Januar 2000 auch das **Geburtsortsprinzip** (ius soli). Danach bestimmt nicht allein die Nationalität der Eltern eines Kindes seine Staatsangehörigkeit, sondern auch der Geburtsort. Wenn beide Elternteile ausschließlich ausländische Staatsangehörigkeiten besitzen, kann das Kind trotzdem auf Grund seiner Geburt in Deutschland automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Dafür muss zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes zumindest ein Elternteil:



- sich seit mindestens acht Jahren gewöhnlich und rechtmäßig in Deutschland aufhalten und
- ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweiz haben.

Ein unbefristetes Aufenthaltsrecht haben z. B.:

- Personen mit einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU,
- freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger bzw. gleichgestellte Staatsangehörige aus Island, Liechtenstein oder Norwegen sowie deren Familienangehörige und Lebenspartner,
- türkische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Familienangehörige, die ein Aufenthaltsrecht aufgrund des Assoziationsrechts der Europäischen Union mit der Türkei haben.

Liegen diese Voraussetzungen bei Vater oder Mutter vor, sind keine zusätzlichen Anträge nötig. Das Kind wird automatisch bei Geburt Deutsche oder Deutscher.

Der Standesbeamte, der die Geburt registriert, muss aber überprüfen, ob die genannten Anforderungen erfüllt sind. Deshalb wird er Ihnen einen Vordruck geben, in dem Sie die entsprechenden Angaben machen sollen.

Auch vor Abschluss dieser Prüfung des Standesbeamten ist Ihr Kind rechtlich gleichberechtigter deutscher Staatsangehöriger, wenn die genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Geburt vorlagen.

### Wichtiger Hinweis für türkische Staatsangehörige:

Das Bestehen eines assoziationsrechtlichen Daueraufenthaltsrechts ist in der Praxis nicht ohne weiteres für die zuständigen Standesämter erkennbar, wenn die Eltern keine Niederlassungserlaubnis haben. Es ist daher wahrscheinlich, dass es eine größere Anzahl Kinder assoziationsberechtigter türkischer Eltern gibt, die nach einer Gesetzesänderung 2007 die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Geburt erworben haben, ohne dass sie davon Kenntnis haben, und ohne dass ein Eintrag in das Geburtenregister (Standesamt) erfolgt ist.

Für türkische Staatsangehörige, die

- seit dem 28.08.2007 Eltern geworden sind und
- zur Zeit der Geburt des Kindes seit acht Jahren rechtmäßig in Deutschland lebten und
- annehmen, dass sie zu diesem Zeitpunkt auch ein Daueraufenthaltsrecht hatten,

wird daher empfohlen, bei der örtlichen Staatsangehörigkeitsbehörde (Einbürgerungsbehörde) für ihre Kinder die Ausstellung eines sog. **Staatsangehörigkeitsausweises zu beantragen**.

### Gilt das Geburtsortsprinzip auch für Kinder, die vor dem 1. Januar 2000 geboren wurden?

Nein, weil das neue Recht erst am 1. Januar 2000 wirksam geworden ist. Für Kinder, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht 10 Jahre alt waren, galt für eine Übergangsfrist ein besonderer Einbürgerungsanspruch (§ 40b Staatsangehörigkeitgesetz). Ein Antrag musste jedoch bis zum 31. Dezember 2000 gestellt worden sein. Für später gestellte Anträge gelten die ganz normalen Voraussetzungen für eine Einbürgerung (siehe ab Seite 11).

## Gibt es die Optionspflicht noch?

Mit Wirkung vom 20. Dezember 2014 ist eine Reform der sog. Optionsregelung im Staatsangehörigkeitsgesetz in Kraft getreten. Sie gilt für Kinder ausländischer Eltern, die in Deutschland geboren und aufgewachsen sind und neben der ausländischen Staatsangehörigkeit ihrer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Geburt erworben haben. Sie dürfen neben der deutschen auch die ausländische Staatsangehörigkeit dauerhaft behalten.

Die Optionspflicht, also die Pflicht, sich für die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit entscheiden zu müssen, tritt voraussichtlich nur noch in ganz wenigen Fällen ein. Nämlich nur dann, wenn der Betroffene zwischen seinem 21. und 22. Geburtstag ein Hinweisschreiben von der zuständigen Einbürgerungsbehörde erhält und nicht nachweisen kann, dass er in Deutschland aufgewachsen ist.

**Achtung:** Die Optionspflicht galt und gilt generell nicht für Kinder, die nach dem Abstammungsprinzip mit der Geburt mehrere Staatsangehörigkeiten erworben haben, weil ihre Eltern unterschiedliche (die deutsche und eine oder mehrere ausländische) Staatsangehörigkeiten gehabt haben.

Die Optionspflicht gilt auch nicht, wenn die andere Staatsangehörigkeit die eines Mitgliedstaats der EU oder der Schweiz ist! Kinder von Unionsbürgern und von Schweizer Staatsangehörigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund des Geburtsortsprinzips erworben haben, sind von der Optionspflicht generell ausgenommen.

## Was genau bedeutet „in Deutschland aufgewachsen“?

Nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz sind Sie in Deutschland aufgewachsen, wenn Sie bis zu Ihrem 21. Geburtstag

- sich acht Jahre in Deutschland aufgehalten haben,
- sechs Jahre hier eine Schule besucht haben, oder
- eine Schule bzw. Berufsausbildung in Deutschland abgeschlossen haben.

Es ist ausreichend, wenn Sie nur ein mögliches Kriterium für das „Aufwachsen in Deutschland“ erfüllen.

Als in Deutschland aufgewachsen gelten Sie auch, wenn Sie zwar keines der genannten Kriterien vollständig erfüllen, aber einen vergleichbar engen Bezug zu Deutschland aufweisen (Härtefallklausel). Genauere Informationen darüber, was unter der Härtefallklausel zu verstehen ist, erhalten Sie bei der zuständigen örtlichen Staatsangehörigkeitsbehörde.

## Muss ich etwas tun, wenn ich beide Staatsangehörigkeiten behalten will?

Wenn Sie nach dem Geburtsortsprinzip die deutsche Staatsangehörigkeit und eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, müssen Sie grundsätzlich nichts weiter tun. Die zuständige Behörde wird von sich aus prüfen, ob Sie sich acht Jahre gewöhnlich in Deutschland aufgehalten haben. Nur wenn die Behörde dies nicht anhand der verfügbaren Meldedaten zweifelsfrei feststellen kann, wird sie Sie bitten, einen entsprechenden Nachweis (beispielsweise Meldebescheinigungen, Schulbescheinigungen oder ein Schul- oder Berufsabschlusszeugnis) vorzulegen.

Wenn Sie über einen entsprechenden Nachweis verfügen, kann die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde auch vorzeitig (d.h. vor dem 21. Geburtstag) auf Ihren Antrag feststellen, dass die Optionspflicht entfällt.

## Was muss ich beachten, wenn ich zwar in Deutschland geboren (ius soli) aber nicht in Deutschland aufgewachsen bin (Optionspflicht)?

Die Optionspflicht gilt nur für Kinder, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Geburtsortsprinzip mit ihrer Geburt oder nach der Übergangsregelung (siehe ab Seite 31) erhalten haben und daneben noch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen und nicht in Deutschland aufgewachsen sind.

Sie werden mit Erreichen des 21. Geburtstages ein behördliches Schreiben erhalten, in dem Sie auf ihre Optionspflicht hingewiesen werden. Sie müssen sich spätestens zwei Jahre nach Erhalt des Schreibens für die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit entscheiden. Nach der Aufforderung durch die Behörde müssen Sie schriftlich erklären, für welche Staatsangehörigkeit Sie sich entscheiden.

Bis spätestens *ein Jahr* nach dem Erhalt des Schreibens können Sie eine Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (**Beibehaltungsgenehmigung**) beantragen.

Wenn Sie sich im Rahmen des Optionsverfahrens für Ihre deutsche Staatsbürgerschaft entscheiden und nicht genau wissen, ob Sie Ihre ausländische(n) Staatsbürgerschaft(en) aufgeben können, sollten Sie unbedingt vorsorglich einen Beibehaltungsantrag stellen.



Wird Ihnen eine Beibehaltungsgenehmigung erteilt, ist das Optionsverfahren für Sie beendet und Sie können die deutsche sowie die andere Staatsangehörigkeit auf Dauer behalten.

**Wichtig:** Wenn Sie auf das Schreiben der Behörde nicht innerhalb der **Zwei-Jahres-Frist** reagieren und keine Entscheidung treffen, verlieren Sie automatisch mit Ablauf der Frist die deutsche Staatsangehörigkeit.

Wenn Sie aber bis zu Ihrem 22. Geburtstag noch kein Schreiben von der Behörde erhalten haben, in dem Sie auf die Optionspflicht hingewiesen wurden, müssen Sie nicht zwischen Ihren Staatsangehörigkeiten entscheiden. Denn in diesem Fall entsteht für Sie keine Optionspflicht. **Achtung:** Wenn Sie sich längere Zeit im Ausland aufgehalten haben und die Behörde Ihre aktuelle Adresse nicht kennt, kann der Hinweis durch eine „öffentliche Zustellung“ bekannt gegeben werden. Die Optionspflicht entsteht, ohne dass Sie es wissen.

### **Welche Entscheidungsmöglichkeiten bestehen, wenn ich optionspflichtig bin?**

1. Sie können sich für Ihre deutsche Staatsangehörigkeit entscheiden. Vieles spricht dafür: Die deutsche Staatsangehörigkeit bietet Ihnen viele Chancen und Möglichkeiten. Mit ihr können Sie in Deutschland ohne besondere Erlaubnis leben und in der gesamten Europäischen Union uneingeschränkt studieren und arbeiten. Sie können visumfrei in viele Länder reisen. Mit der deutschen Staatsangehörigkeit haben Sie das Recht, an wichtigen politischen und gesellschaftlichen Entscheidungen teilzuhaben. Sie können an Volksentscheiden und an allen Wahlen teilnehmen und gewählt werden. Sie bestimmen mit in Deutschland.

Ihre Entscheidung müssen Sie auf jeden Fall der Behörde schriftlich mitteilen und auch nachweisen, dass Sie die andere Staatsangehörigkeit bereits vor Ablauf der Zwei-Jahres-Frist aufgegeben oder verloren haben.

2. Sie können sich entscheiden, die ausländische Staatsangehörigkeit zu behalten. Zugleich verlieren Sie dann aber die deutsche Staatsbürgerschaft.
3. Wenn Sie sich für die deutsche Staatsangehörigkeit entscheiden, die Entlassung aus Ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit aber unmöglich oder Unzumutbar ist, müssen Sie innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Hinweisschreibens eine Beibehaltungsgenehmigung beantragen, um den automatischen Verlust Ihrer deutschen Staatsangehörigkeit zu vermeiden (siehe Seite 36).
4. Wenn Sie zwei Jahre nach Erhalt des Schreibens keine Erklärung abgegeben und Ihre ausländische Staatsangehörigkeit nicht aufgegeben oder verloren haben, verlieren Sie automatisch Ihre deutsche Staatsangehörigkeit.



## Aufgabe und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

### Kann ich die deutsche Staatsangehörigkeit wieder verlieren?

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gilt grundsätzlich auf Dauer. Der Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit ist nach dem Grundgesetz verboten. Ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit darf nur aufgrund eines Gesetzes eintreten. Gegen den Willen des Betroffenen darf der Verlust der Staatsangehörigkeit nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

Das Gesetz sieht in folgenden weiteren Fällen einen Verlust der Staatsangehörigkeit vor:

- Entlassung auf Antrag,
- Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit,
- Verzicht,
- Adoption als Kind durch einen Ausländer,
- freiwilliger Eintritt ohne Zustimmung der zuständigen Behörde in den Dienst von Streitkräften oder vergleichbaren bewaffneten Verbänden eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit der oder die Betroffene ebenfalls besitzt.

**Achtung:** Wer eine andere Staatsangehörigkeit auf eigenen Antrag erwirbt, verliert seine deutsche Staatsangehörigkeit automatisch! Wenn Sie eine andere Staatsangehörigkeit annehmen und die deutsche behalten wollen, müssen Sie vorher bei Ihrer Staatsangehörigkeitsbehörde einen „Beibehaltungsantrag“ stellen. Erst wenn dieser Antrag genehmigt ist, können Sie die ausländische Staatsangehörigkeit erwerben, ohne dass die deutsche verloren geht.

## Was passiert, wenn ich die deutsche Staatsangehörigkeit verliere?

Wer die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, wird rechtlich (wieder) zum Ausländer. Das gilt selbst dann, wenn er noch einen deutschen Pass besitzt. Wer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat, muss dies der Passbehörde melden. Der Passbehörde muss auch gemeldet werden, wenn jemand eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben hat. Die Passbehörde zieht den Pass ein, wenn sich herausstellt, dass die deutsche Staatsangehörigkeit verloren worden ist.

Wer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat, braucht für den Aufenthalt in Deutschland wieder einen Aufenthaltstitel. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Schweiz sowie des Europäischen Wirtschaftsraums benötigen für den Aufenthalt in Deutschland keinen Aufenthaltstitel.

## Kann ich weiterhin in Deutschland leben, wenn ich meine deutsche Staatsangehörigkeit verloren habe?

Ehemalige Deutsche haben einen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, wenn sie beim Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit fünf Jahren als Deutsche ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten und der Antrag rechtzeitig gestellt wurde. Haben Sie sich vor dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit weniger als fünf, aber mindestens ein Jahr in Deutschland aufgehalten, haben Sie einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn Sie rechtzeitig einen Antrag stellen. Bitte beachten Sie, dass auch in diesen Fällen grundsätzlich die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels vorliegen müssen (insbesondere Sicherung des Lebensunterhaltes und keine Ausweisungsgründe). In besonderen Fällen kann die Ausländerbehörde jedoch von dem Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen absehen.



Der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels muss spätestens sechs Monate nach Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gestellt werden. Sonderregelungen gelten für Personen, die unter die Begünstigungen des Europarechts fallen. Sie sollten sich in jedem Fall rechtzeitig an die für Sie zuständige Ausländerbehörde wenden, um sich darüber zu informieren, welche Voraussetzungen für Sie gelten. Wer die deutsche Staatsangehörigkeit wiedererlangen möchte, kann von der Möglichkeit der Wiedereinbürgerung Gebrauch machen.



# Impressum

## Herausgeberin

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

## Stand

2015

## Gestaltung

design.idee, büro für gestaltung  
Erfurt

## Druck

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG  
Frankfurt am Main

## Bildnachweise

Titelseite: Bundesregierung; Seite 2: Dron/Fotolia.com; Seite 4: Bundesregierung; Seite 8: Kzenon/Fotolia.com; Seite 10: SolisImages/Fotolia.com; Seite 13: Minerva Studio/Fotolia.com; Seite 16: Franz Pfluegl/Fotolia.com; Seite 21: contrastwerkstatt/Fotolia.com; Seite 24: nmann77/Fotolia.com; Seite 26: connel\_design/Fotolia.com; Seite 29: md3d/Fotolia.com; Seite 30: Sergey Novikov/Fotolia.com; Seite 32: Gerhard Bittner/Fotolia.com; Seite 36: Gina Sanders/Fotolia.com; Seite 38: Jeanette Dietl/Fotolia.com; Seite 41: Halfpoint/Fotolia.com

## Bestellungen bitte an

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration  
11012 Berlin

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung.  
Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

[www.integrationsbeauftragte.de](http://www.integrationsbeauftragte.de)

